

BStGer BB.2020.75 vom 12. Mai 2020

Bundesstrafgericht, 2020-05-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2020.75

FR: TPF BB.2020.75 du 12 mai 2020

IT: TPF BB.2020.75 del 12 maggio 2020

Regeste

Rechtsverweigerung / Rechtsverzögerung (Art. 393 Abs. 2 lit. a StPO). Amtliche Verteidigung im Beschwerdeverfahren (Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO).

Erwägungen

E. 9

März 2020, auf den 19. März 2020 fiel (vgl. Art. 90 i.V.m. Art. 384 StPO);

- die vorliegende Beschwerde elektronisch am 29. April 2020 und daher nicht fristwährend eingereicht wurde (vgl. Art. 91 Abs. 2 und 3 StPO); dieser Umstand nicht auf dem Umweg einer Rechtsverweigerungsbeschwerde korrigiert werden kann;

- sich die Beschwerde damit als offensichtlich unzulässig erweist, weshalb auf sie ohne Schriftenwechsel nicht einzutreten ist (vgl. Art. 390 Abs. 2 StPO e contrario);

- der Beschwerdeführer um unentgeltliche Rechtspflege ersucht (BP.2020.42, act. 1); dieses Gesuch abzuweisen ist, da die vorliegende Beschwerde – wie dargelegt – als aussichtslos zu bezeichnen ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_705/2011 vom 9. Mai 2012 E. 2.3.2);

- bei diesem Ausgang des Verfahrens die Gerichtskosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (vgl. Art. 428 Abs. 1 StPO);

- die Gerichtsgebühr auf Fr. 500.– festzusetzen ist (vgl. Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 5 und 8 Abs. 1 BStKR);

- 5 -

und erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.